

Art. 17 Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteam.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen angelegt und von der Kirchgemeinde Flühli verwaltet. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei Flühli für soziale Aufgaben, die der Familie zugutekommen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2015 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin: Claudia Tanner-Emmenegger

Die Aktuarin: Irene Schnider-Niederberger

Flühli, im Januar 2015

Statuten Frauengemeinschaft Flühli

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Flühli besteht ein im Jahr 1963 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flühli. Er ist ein Ortsverein des SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Flühli ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteresse. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen, kulturellen und sozialen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in Gesellschaft, Staat und Kirchen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 mitzuwirken. Frauen aller Konfessionen und Religionen sind als Mitglied willkommen. Die Mitgliedschaft setzt die Entrichtung des Jahresbeitrages voraus. Sie erlischt automatisch, wenn dieser Beitrag während 2 Jahren nicht mehr entrichtet wird. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.2 Genehmigung des Jahresberichtes
- 8.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisoren-Berichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes
- 8.4 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.5 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteam, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 8.7 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 8.10 Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22, das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- 10.1 Dem Vorstand gehören an
 - Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
 - Finanzverantwortliche
 - Aktuarin
 - weitere Vorstandsmitglieder

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

- 10.2 Beratendes Mitglied
 - Theologische Begleitung

Dieses Mitglied wird vom Vorstand der Frauengemeinschaft bestimmt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Leitungsteam konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens sieben Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke- und Aufgaben
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 13.7 Medien- und Informationsarbeit
- 13.8 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 13.9 Pflege des Kontakts mit anderen Frauenvereinen

Art. 14 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Artikel 4
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.